



STADT WEITZLAR

Bebauungsplan Nr. 259

"Nauborner Straße, Gemarkungsgrenze, Solmsersstraße, Ludwig-Erk-Straße"

2. Änderung

- Öffentlichkeitsbeteiligung -

Stand: Februar 2017 M 1:1000

aufgestellt: Magistrat der Stadt Weitzlar
Amt für Stadtentwicklung - 61 -
geplante/zeichner: Strunhalla

der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes
(Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, § 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

- WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- MI** Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze

Füllschema der Nutzungskategorie

Art der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)	Verhältnis der überbauten Fläche zur Grundstücksfläche	Verhältnis der Geschosflächen zur Grundstücksfläche
0,4	0,9	0,5	0,9
0,5	0,9	0,5	0,9
0,6	0,9	0,5	0,9

Anzahl der Vollgeschosse Bauteile

Verkehrsmittel
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsmittel

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- unterirdisch

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- privat** Private Grünflächen
- öffentlich** Öffentliche Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten

Spielplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses:
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung Bäume

Sonstige Pflanzzeichen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baubereichen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baubereiches (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)